

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 41

Düsseldorf, Samstag, den 10. Oktober

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 41.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 14. Oktober 1936, 12 Uhr,  
der Amtsblattstelle einzusenden.

**Inhalt:** Eingemeindungen 265; Öffentliche Belobigung 265; Auflösung der Hiesfelder Bruchgenossenschaft 265; Straßen-  
sperrung 265; Berichtigung zur Schau- und Unterhaltungsordnung 265; Markscheider 265; Landschaftsschutz 266; Inbetriebsetzung  
einer Gasanlage 266; Straßenpolizeiverordnung 266, 267; Änderung zur Dienstmannsordnung 267; Offene Sonntage 267;  
Straßenbenennung 267.

**Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.**

**652.** Gemäß §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeinde-  
ordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Ver-  
bindung mit § 36 der I. Durchführungsverordnung vom  
22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) wird mit Wirkung vom  
1. Oktober 1936 ab der Ortsteil Grafwegen aus der Land-  
gemeinde Kessel in die Landgemeinde Kranenburg ein-  
gegliedert. Die neue Grenze zwischen den Gemeinden  
Kessel und Kranenburg wird gebildet durch die Grenze  
zwischen den Reichswaldjagen 19 und 20 sowie 51 und 52  
in Flur 6 der Gemarkung Kessel

Düsseldorf, 1. Oktober 1936. K VII F/5—1 (v. E.).  
Der Regierungspräsident.

**653.** Gemäß § 32 der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934  
(Gesetzamml. 1934, S. 393) in Verbindung mit Ziffer 2  
der I. Ausführungsanweisung zu § 15 der Deutschen Ge-  
meindeordnung vom 22. März 1935 (MBlB. 1935,  
S. 428) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 die Ge-  
meinde Kessel in das Amt Wipperfurth eingegliedert.

Düsseldorf, 2. Oktober 1936. K VV F/5—1 (v. E.).  
Der Regierungspräsident.

**654. Bekanntmachung.**

Der Schlosserlehrling Robert Rednau, wohnhaft in  
Oberhausen-Ostfeld, Rothebuschstr. 79, hat am 24. Mai  
1936 den Bürolehrling Karl Heinz vom Tode des Er-  
trinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlosse-  
nes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 2. Oktober 1936. P. 8004/25. 9.  
Der Regierungspräsident.

**655.** Die Hiesfelder Bruchgenossenschaft wird gemäß  
§ 278, Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hiermit  
aufgelöst.

Düsseldorf, 29. September 1936. Q 159/4 M.  
Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.****656. Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgefetzes vom 1. Juni  
1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird  
folgende polizeiliche Anordnung erlassen.

Wegen Ausführung von Kanalarbeiten in der Bahn-  
hofstraße in Hilden wird diese in der Zeit vom 1. Oktober  
bis 7. November 1936 für den Fuhrwerks- und Kraft-  
wagenverkehr gesperrt.

Auf die Sperrung der Straße ist durch entsprechende  
Schilder hinzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung  
werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit  
Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft  
bestraft.

Düsseldorf, 28. September 1936. B 2099/36.  
Der Landrat.

**657. Berichtigung.**

Auf Seite 249, Nr. 606, des Regierungsamtzblattes  
1936, Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der  
Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe  
II. und III. Ordnung im Landkreise Dinslaken vom  
25. Oktober 1935 ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Erlassende Behörde ist: „Der Landrat als Kreispolizei-  
behörde“ nicht wie angegeben: „Der Vorsitzende des  
Schauamtes.“

Dinslaken, 25. September 1936.  
Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

**658. Bekanntmachung.**

Dem Dipl.-Ing. Helmut Fläschenträger ist von uns  
unterm 16. September 1936 die Konzession als Mark-  
scheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung  
von markscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens er-  
teilt worden. Sein Wohnsitz ist Essen.

Dortmund, 2. Oktober 1936.  
Preußisches Oberbergamt.

*Königs-Verlag*

**659.** **Verordnung**  
zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Stadtkreise Krefeld-Uerdingen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf für den Bereich des Stadtkreises Krefeld-Uerdingen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Krefeld-Uerdingen eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Krefeld-Uerdingen werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Krefeld, 29. September 1936.

Der Oberbürgermeister.

**660.** **Bekanntmachung.**

Die Firma Industriegas Akt.-Ges. Berlin, Zweigniederlassung „Wagiro“, Köln, Hansahaus, Friesenplatz 16, beabsichtigt die von ihr auf dem Grundstück in Duisburg, Anevelspfadchen 45/47, bereits früher betriebene Diffusionsgasanlage (gelöstes Äthylen in Stahlflaschen) wieder in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Die 14tägige Frist, nach deren Ablauf Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können, nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Regierungsamtsblatt ausgegeben wird. Zeichnungen und Beschreibungen über die Anlage liegen im Zimmer 4/5 des Verwaltungs-

gebäudes 5 an der Oberstraße 4 zu jedermanns Einsicht offen.

Zugleich wird hierdurch zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen Termin auf **Montag, den 26. Oktober 1936, 10 Uhr**, Zimmer Nr. 264 des Stadthauses am Friedrich-Albert-Lange-Platz vor dem Stadtrat Zweigert anberaumt und darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Duisburg, 6. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**661.** **Polizeiverordnung**  
über die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde Wesel.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561), wird nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Stadtgemeinde Wesel erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden Anforderungen der §§ 2 bis 5 entsprechen.

§ 2.

Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkt an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bereits fertiggestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen in

1. der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, der Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige, entsprechend der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen, im Zuge der Straße liegenden Bauwerke;
2. der verkehrsmäßigen Befestigung des Straßenfahrdammes und der Bürgersteige;
3. der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen;
4. der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen.

§ 4.

1. Die Fahrdämme derjenigen Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße zu dienen haben, müssen eine für diesen Verkehr ausreichende Befestigung erhalten, die aus einem Beton- oder Pflasterunterbau und nach oben abschließend aus einer Pflasterung, einer Asphalt- oder Teerdecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise bestehen kann. Für die Fahrdämme der Wohn- und Siedlungsstraßen genügt eine wassergebundene Decke mit leichtem Pflasterunterbau, die noch eine Oberflächen-

dichtung durch Teerung oder nach dem Einstreuverfahren erhalten muß, falls Kraftwagenverkehr zu erwarten ist. Als Abgrenzung der Bürgersteige gegen den Fahrdamm genügt in diesem Falle eine Pflasterrinne an Stelle der sonst im Stadtstraßenbau üblichen Bordsteine. Gegebenenfalls ist bei diesen Straßen ein einseitiger Bürgersteig ausreichend.

2. Solange die angrenzenden Grundstücke noch nicht oder nur wenig bebaut sind, kann eine vorläufige Befestigung der Bürgersteige mit Kies, Asche, Schlacke oder anderem, gleichwertigem Baustoff als ausreichend angesehen werden. Diese ist in der Regel spätestens bei Bebauung der anliegenden Grundstücke durch eine endgültige Befestigung mit Schlacken, Pflaster, Teer- oder Asphaltbelag zu ersetzen.

§ 5.

Ausnahmen in Einzelfällen können mit Rücksicht auf besondere Umstände durch die Polizeibehörde im Einverständnis mit dem Leiter der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt nach Veröffentlichung sofort in Kraft und verliert am 1. Januar 1964 ihre Gültigkeit.

Wesel, 20. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

**662.** Polizeiverordnung, betr. die Änderung der Polizeiverordnung für den Bereich des Polizeipräsidiums Essen über den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung) vom 7. Mai 1932.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen und mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Kettwig nach Anhörung der beteiligten Kreise für den Bereich dieser Städte folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 1 der Polizeiverordnung über den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung) vom 7. Mai 1932 wird der Absatz 3, der folgenden Wortlaut hat, gestrichen:

„Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann entzogen werden, insbesondere, wenn der Inhaber den Vorschriften dieser Verordnung oder sonstigen polizeilichen Anordnungen nicht nachkommt oder einer der

vorstehend unter Ziffer 1—4 aufgeführten Versagungsgründe nachträglich festgestellt wird. Sie erlischt, wenn binnen eines Monats seit Erlaubniserteilung der Gewerbebetrieb nicht angefangen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 7. Mai 1932 ihre Gültigkeit.

Essen, 30. September 1936.

Der Polizeipräsident.

**663.** Bekanntmachung.

Betrifft: Verkaufssonntage.

Auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich, daß im Jahre 1936 in den Stadtgemeinden Essen und Kettwig offene Verkaufsstellen noch an folgenden 3 Sonntagen für den Geschäftsverkehr geöffnet sein dürfen:

- 1. am 25. Oktober 1936 (Sonntag vor Allerheiligen).
- 2. am 13. Dezember 1936 } 2 Sonntage vor
- 3. am 20. Dezember 1936 } Weihnachten.

Als Verkaufszeiten setze ich fest für:

Sonntag	In den Essener Stadtteilen mit überwiegend ländlichem Charakter: Werden, Heisingen, Uerruhr, Kupferdreh und Stadtgemeinde Kettwig	In den übrigen Essener Stadtteilen
25. 10. 1936	11—13 und 15—18 Uhr	13—18 Uhr
13. 12. 1936	11—13 und 16—19 Uhr	14—19 Uhr
20. 12. 1936		

Den Angestellten, die an den Sonntagen vor Weihnachten nach 18 Uhr beschäftigt werden, ist anschließend eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Ferner ist als Ersatz für die Sonntagsarbeit ein halber Werktag freizugeben und zwar möglichst in der auf die Ausnahmesonntage folgenden Woche. Vorstehende Regelung erstreckt sich nur auf den Einzelhandel, nicht dagegen auf den Großhandel.

Essen, 29. September 1936.

Abt IV 2.

Der Polizeipräsident.

**664.** Bekanntmachung.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister hier umbenenne ich die Kotterdamer Straße ebenfalls in

Ufer der alten Garde.

Düsseldorf, 2. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

